

Art 8 NW_27691 (Nordrhein-Westfalen)

VV-FBW

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse sind bei der Begutachtung von Filmen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Höhe ihrer Vergütung setzt der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst nach Anhörung des Verwaltungsrats im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder fest. Reisekostenvergütungen sind nach der höchsten Reisekostenstufe des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu gewähren.

Zitiervorschlag: Art 8 NW_27691 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27691/8